

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen  
TUL2-J-0711/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail jagd-agrar bhtu@noel gv at
Fax 02272/9025-39631 Burgerservice 02742/9005-9005
Internet www.noe gv.at - www noe gv at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9025	Durchwahl	Datum
	Marion Fischer		39635	18. Marz 2021

Betrifft  
Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2021/2022, Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetieren zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die rauberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brutenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvogel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NO Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk **Tulln** brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft **Tulln** nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für die **Jagdjahre 2021/2022** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Tulln zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

<b>die Elstern</b>	<b>von 1. August bis 15. März,</b>
<b>die Eichelhäher</b>	<b>von 1. August bis 15. März und</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli bis 31. März sowie</b>
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>	<b>von 1. Jänner bis 31. Dezember</b>

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

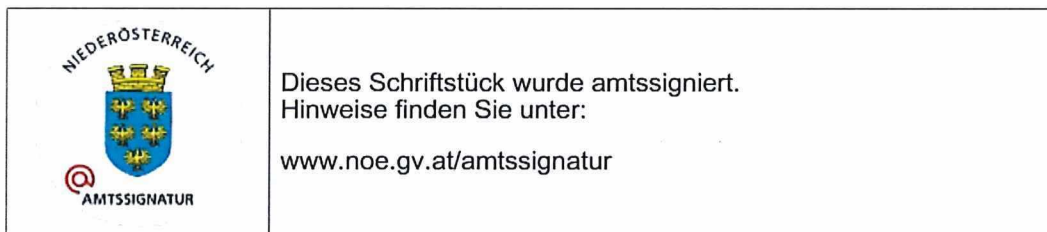
Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters  
mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

- 
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  3. Herrn Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442  
Langenschönbichl
  4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
  5. BH Tulln - Bürodirektion  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an den Amtstafeln
  6. alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Tulln  
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten  
zur Kenntnis zu bringen

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r



angeschlagen am: 18. März 2021

abgenommen am: 01. April 2022

